ADVANT Beiten

Datenschutz-Ticker

August 2025

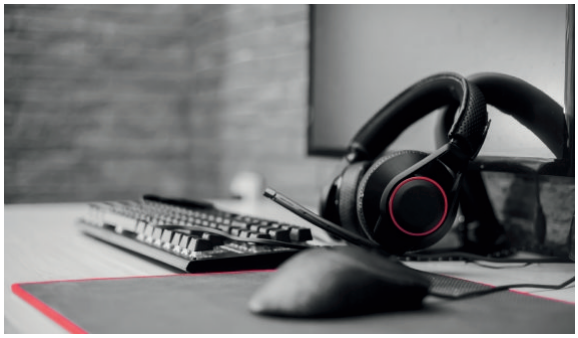

+++ BGH VERNEINT SCHADENSERSATZ FÜR HYPOTHETISCHE RISIKEN +++ POLEN: EUR 3,96 MIO. BUßGELD GEGEN MCDONALD'S WEGEN DATENLECK +++ BFDI ZUR NUTZUNG SOZIALER NETZWERKE DURCH BUNDESVERWALTUNG +++ EU-KOMMISSION NUTZT MICROSOFT 365 DATENSCHUTZKONFORM +++

1. Rechtsprechung

+++ BGH VERNEINT SCHADENSERSATZ FÜR HYPOTHETISCHE RISIKEN +++

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat seine Rechtsprechung zum datenschutzrechtlichen Schadensersatz gemäß Art. 82 DSGVO weiter definiert. Im zugrundeliegenden Fall hatte die beklagte Stadt ein Empfangsbekenntnis mit personenbezogenen Daten des Klägers durch unverschlüsseltes Telefax trotz dessen Widerspruchs an das Verwaltungsgericht übermittelt. Der Kläger sah hierin eine Datenschutzverletzung und verlangte die Zahlung einer Geldentschädigung. Der BGH lehnt das Verlangen des Klägers auf immateriellen Schadensersatz ab, weil dieser nicht dargelegt hat, einen immateriellen Schaden erlitten zu haben. Ein rein hypothetisches Risiko der missbräuchlichen Verwendung durch einen unbefugten Dritten könne nicht zu einer Entschädigung führen. Entgegen der klägerischen Auffassung liege ein Kontrollverlust nicht bereits deshalb vor, weil theoretisch die Möglichkeit bestand, die personenbezogenen Daten wegen der unverschlüsselten Übersendung durch Telefax abzufangen. Vielmehr habe hierfür nur ein rein hypothetisches Risiko vorgelegen, das keinen immateriellen Schaden begründe.

Zum Urteil des BGH (v. 13. Mai 2025, VI ZR 186/22)

+++ OLG SCHLESWIG-HOLSTEIN ZU KI-TRAINING BEI META +++

Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht (OLG) hat einen Antrag der niederländischen Verbraucherschutzstiftung Stichting Onderzoek Marktinformatie (SOMI) auf einstweilige Untersagung der Nutzung bestimmter Kundendaten durch Facebook und Instagram für das KI-Training wegen fehlender Dringlichkeit zurückgewiesen. Mit Antrag vom 27. Juni 2025 trug SOMI vor, dass die tatsächliche Nutzung der Daten ohne Einverständnis der Nutzer begonnen habe und die Interessen und Grundrechte der Verbraucher das Interesse von Meta an der Verarbeitung der Daten für KI-Trainingszwecke überwögen. Meta hatte jedoch bereits im Mai 2025 mit der Nutzung dieser Daten begonnen und sich auf ein berechtigtes Interesse an der Entwicklung ihrer KI-Technologien berufen. Das Gericht entschied, dass die Angelegenheit nicht derart eilbedürftig sei, dass eine einstweilige Verfügung gerechtfertigt sei, da die Datennutzung bereits einen Monat zuvor begonnen hatte und die Absicht von Meta zur Nutzung der Daten jedenfalls seit April 2025 bekannt gewesen sei. Das Gericht hat SOMI auf ein mögliches Hauptsacheverfahren verwiesen.

Zum Urteil des OLG Schleswig-Holstein (v. 12. August 2025, 6 UKl 3/25)

Zur Pressemitteilung des OLG Schleswig-Holstein (v. 12. August 2025)

2. Behördliche Maßnahmen

+++ POLEN: EUR 3,96 MIO. BUßGELD GEGEN MCDONALD'S WEGEN DATENLECK +++

Die polnische Datenschutzbehörde Urząd Ochrony Danych Osobowych (UODO) hat gegen McDonald’s Polska ein Bußgeld in Höhe von umgerechnet ca. EUR 3,96 Mio. verhängt. Das Verfahren war nach einem im Juli 2020 gemeldeten Datenleck eingeleitet worden. Dabei waren personenbezogene Daten von Mitarbeitern in einer ungesicherten Datenbank öffentlich zugänglich gewesen, sodass Unbefugte unter anderem auf Arbeitspläne und Ausweisinformationen zugreifen konnten. Die Behörde stellte fest, dass weder McDonald's als Verantwortlicher noch dessen Auftragsverarbeiter die Sicherheitsmaßnahmen regelmäßig überprüft hatten. Maßnahmen wie Pseudonymisierung wurden erst nach Bekanntwerden des Vorfalls umgesetzt. Die UODO sah hierin Verstöße gegen den Grundsatz der Datenminimierung und mangelhafte technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten. Der Auftragsverarbeiter erhielt zudem ein Bußgeld von umgerechnet EUR 43.242.

Zum Bußgeldbescheid der UODO (v. 23. Juni 2025, Polnisch)

Zur Pressemitteilung der UODO (v. 21. Juli 2025, Polnisch)

Zur Meldung bei GDPRhub (v. 8. August 2025, Englisch)

+++ SPANIEN: EUR 250.000 BUßGELD WEGEN UNBERECHTIGTER SAMMLUNG VON FINGERABDRÜCKEN UND FEHLENDER INFORMATION + ++

Die spanische Datenschutzbehörde Agencia Española de Protección de Datos (AEPD) hat dem Zoobetreiber Loro Parque SA auf Teneriffa ein Bußgeld in Höhe von EUR 250.000 auferlegt. Loro Parque hatte beim Erwerb eines Kombi-Tickets für den Eintritt in den Zoo sowie in den Wasserpark "Siam Park" Fingerabdrücke der Besucher gesammelt. Damit sollte sichergestellt werden, dass derselbe Besucher beide Parks besucht. Über die Datenverarbeitungen wurden die Parkbesucher vorab nicht informiert. Außerdem wurde denjenigen Parkbesuchern, die die Abgabe ihrer Fingerabdrücke verweigerten, der Zutritt verwehrt. Die AEPD stellte eine Verletzung gegen das generelle Verarbeitungsverbot von sensiblen Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO, worunter Fingerabdrücke als biometrische Daten fallen, fest. Insbesondere habe keine Ausnahme nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO vorgelegen, die die Verarbeitung rechtfertigten würde. Auch wenn der Erwerb des Kombi-Tickets freiwillig war, konnte nur aufgrund des Kaufs noch nicht auf die Einwilligung des Parkbesuchers in die Verarbeitung seiner Fingerabdrücke geschlossen werden. Außerdem hatte Loro Parque keine Datenschutz-Folgenabschätzung vor der Verarbeitung durchgeführt. Der Widerspruch von Loro Parque gegen den Bußgeldbescheid blieb erfolglos.

Zum Bußgeldbescheid der AEPD (v. 1. Oktober 2024, Spanisch)

Zur Meldung auf GDPRhub (v. 6. August 2025, Englisch)

+++ SPANIEN: BUßGELD VON EUR 200.000 GEGEN BANK WEGEN ÜBERLANGER SPEICHERUNG +++

Die spanische Datenschutzbehörde Agencia Española de Protección de Datos (AEPD) hat gegen die Caixabank ein Bußgeld in Höhe von EUR 200.000 verhängt. Anlass war die Beschwerde einer Privatperson, die Post zur Aktualisierung einer Datenschutzrichtlinie der Bank erhalten hatte, ohne – nach eigener Aussage – jemals einen Vertrag mit der Caixabank abgeschlossen zu haben. Von der Bank vorgelegte Unterlagen verwiesen jedoch auf einen Vertragsabschluss aus dem Jahr 2005. Die AEPD sah in der Speicherung dieser Daten über einen derart langen Zeitraum einen Verstoß gegen

Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO, wonach personenbezogene Daten nicht länger als erforderlich gespeichert werden dürfen. Einen von der Caixabank gestellten Antrag auf erneute Prüfung wies die Behörde zurück.

Zum Bescheid der AEPD (v. 5. Juni 2025, Spanisch)

Zum Ablehnungsbescheid auf erneute Prüfung der AEPD (v. 19. August 2025, Spanisch)

Zur Meldung bei GDPRhub (v. 20. August 2025, Englisch)

3. Stellungnahmen

+++ BFDI ZUR NUTZUNG SOZIALER NETZWERKE DURCH BUNDESVERWALTUNG +++

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hat eine Handreichung für die Nutzung sozialer Netzwerke durch öffentliche Stellen des Bundes herausgegeben. Auslöser war das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln, das dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung den Betrieb einer Facebook-Fanpage gestattete (siehe Datenschutz-Ticker Juli 2025). Die BfDI kündigte nun an, Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil einzulegen. Die Handreichung soll öffentliche Stellen bei der rechtmäßigen Nutzung sozialer Netzwerke bis zur Klärung der Frage zur gemeinsamen Verantwortlichkeit unterstützen. Das Papier erläutert ausschließlich die Verpflichtungen, die sich aus der eigenen Verantwortlichkeit einer öffentlichen Stelle als Fanpage-Betreiber ergeben. Diese besteht insbesondere für die auf der Fanpage eingestellten Inhalte. Laut Handreichung müssen Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitungen vorliegen, die Transparenzgrundsätze gewahrt und unter Umständen eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorgenommen werden. Um den Grundsatz Privacy by Design umzusetzen, sollten z.B. Statistik-Funktionen und das KI-Training mit Daten von Endnutzern deaktiviert werden. Bei Bedarf bietet die BfDI Beratung und Austausch zum Thema an.

Zur Handreichung der BfDI (v. 22. August 2025)

Zur Pressemitteilung der BfDI (v. 22. August 2025)

+++ EU-KOMMISSION NUTZT MICROSOFT 365 DATENSCHUTZKONFORM +++

Im März 2024 hatte der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) den

datenschutzwidrigen Einsatz von Microsoft 365 durch die Europäische Kommission festgestellt (siehe Datenschutz-Ticker März 2024). Die Kommission hat nun konkrete Compliance-Maßnahmen ergriffen und damit die datenschutzkonforme Nutzung nach Ansicht des EDSB sichergestellt. So wurden unter anderem die Kategorien personenbezogener Daten, die bei Nutzung von Microsoft 365 verarbeitet werden, sowie die Zwecke dieser Verarbeitung präzisiert. In einer vertraglichen Zusatzvereinbarung hat sich Microsoft verpflichtet, die Daten nur auf dokumentierte Weisung zu verarbeiten. Zudem wurde festgelegt, dass Drittlandtransfers nur an ausgewählte Empfänger und zu ausdrücklich definierten Zwecken erfolgen dürfen. Darüber hinaus ist die Offenlegung personenbezogener Daten z.B. gegenüber Behörden nur dann zulässig, wenn dies durch EU-Recht oder das Recht eines Mitgliedstaats ausdrücklich vorgesehen ist. Offenlegungen der Daten außerhalb der EU dürfen nur auf Grundlage des Rechts des Drittlandes und bei Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus erfolgen. Zu den genannten Vorkehrungen wurden entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen von der Kommission umgesetzt, um deren Einhaltung zu gewährleisten.

Zur Pressemitteilung des EDSB (v. 28. Juli 2025, Englisch)

+++ BSI & ANSSI ZU DESIGNPRINZIPIEN FÜR LLM-BASIERTE SYSTEME MIT ZERO TRUST +++

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat zusammen mit der französischen Agence Nationale de la Sécurité des Systèmes d'Information (ANSSI) ein Positionspapier zu Gestaltungsprinzipien für LLM-basierte Systeme mit Zero Trust herausgegeben. Die vorgeschlagenen Konzepte dienen als Grundlage für Sicherheitsmaßnahmen während der Entwicklung, Planung, Bereitstellung und Nutzung von generativen KI-Anwendungen. Die Maßnahmen sollen LLM-basierte Systeme resilienter gegen Hacking und sonstige Angriffe machen und somit zu einem vertrauenswürdigen LLM-System beitragen. Als wesentliche Designprinzipien nennen das BSI und die ANSSI die Authentifizierung und Autorisierung für den Zugang zu und die Nutzung von einem LLM-System, die Einschränkung von In- und Output, das Sandboxing, Monitoring, Reporting und Controlling sowie Awareness der Nutzer. Zu jedem der genannten Designprinzipien werden auch konkrete Umsetzungsmaßnahmen mit kurzen Erklärungen vorgeschlagen, wie beispielsweise die Zwei-Faktor-Authentifizierung, das Memory Management beim Sandboxing und das praktische Awareness-Training für Nutzer.

Zum Paper des BSI und der ANSSI (v. August 2025, Englisch)

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

Büro Frankfurt
Mainzer Landstrasse 36 | 60325 Frankfurt am Main

Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582
vCard

Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582
vCard

Lennart Kriebel

+49 69 756095-582
vCard

Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582
vCard

Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582
vCard

Mirjam Kaiser

+49 69 756095-582
vCard

Büro Düsseldorf
Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144
vCard

Christian Frederik Döpke, LL.M.
+49 211 518989-144
vCard

Büro München
Ganghoferstrasse 33 | 80339 München

Katharina Mayerbacher

+89 35065-1363
vCard

Dr. Birgit Münchbach

+89 35065-1312
vCard

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

REDAKTION (verantwortlich)
Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt

BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com
www.advant-beiten.com

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Wir verwenden das generische Maskulinum, womit alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweis: Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit abmelden.

Impressum

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München, HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Tel.: +49 89 35065-0, Fax: +49 89 35065-123 | E-Mail: munich@advant-beiten.com

Hier finden Sie unser vollständiges Impressum: www.advant-beiten.com/impressum und unsere Datenschutzerklärung: www.advant-beiten.com/datenschutz